

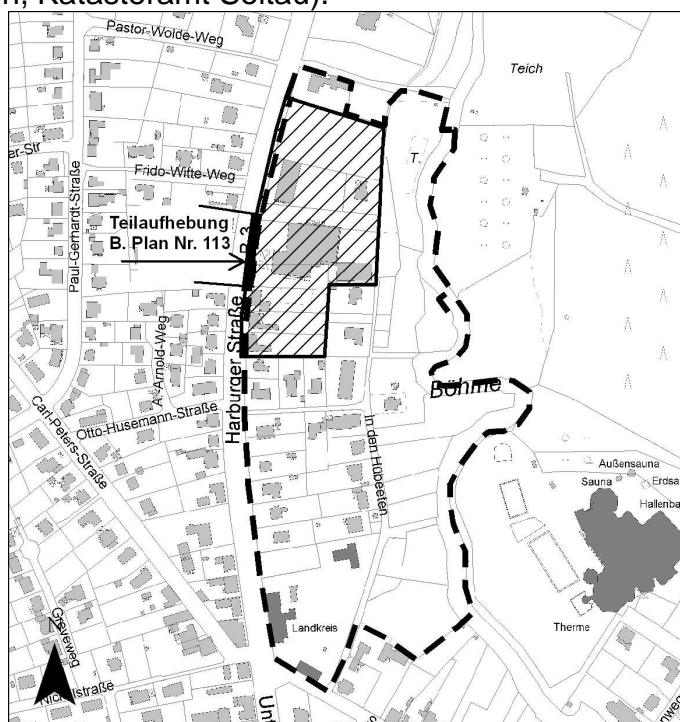


Stadt Soltau

Bekanntmachung

Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "In den Hübeeten" - mit örtlicher Bauvorschrift - mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Harburger Straße" - mit örtlicher Bauvorschrift - der Stadt Soltau und 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 48 "In den Hübeeten" - mit örtlicher Bauvorschrift - geändert werden soll. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der ersten Änderung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 28.05.2013 bis einschließlich 27.06.2013 statt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 13.08.2013 bis einschließlich 26.08.2013 durchgeführt. In der Sitzung am 12.09.2013 hat der Rat die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "In den Hübeeten" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, die Aufhebung der durch die erste Änderung überplanten Teile des Bebauungsplanes Nr. 113 und die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurden ebenfalls beschlossen. Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN, Regionaldirektion Verden, Katasteramt Soltau).



Mit der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Mit der Rechtskraft der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "In den Hübeeten" werden die Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113 "Harburger Straße", die im Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 liegen, aufgehoben. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen ZTV-Lsw, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2006) sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "In den Hübeeten" mit örtlicher Bauvorschrift, die dazugehörige Begründung, der in Teilen aufgehobene Bebauungsplan Nr. 113 "Harburger Straße" sowie die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. **Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.** Soltau, den 13.09.2013, In Vertretung gez. Cassebaum, Bürgermeister